



Anlagereglement

Vita Invest

Sammelstiftung Vita Invest

der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Inhalt

Anlagereglement	
1 Allgemeines	3
2 Grundsätze und Richtlinien	3
2.1 Sicherheit / Diversifikation	3
2.2 Rendite / Risikofähigkeit	3
2.3 Liquidität	3
2.4 Ausübung der Aktionärsrechte	3
3 Organisation	3
4 Stiftungsrat	4
5 Kassenvorstand	4
6 Geschäftsführung	4
7 Vermögensverwalter	4
8 Anlagestrategie	4
8.1 Vita Invest Basic	4
8.2 Vita Invest Portfolio	4
8.3 Externe Anlagen	5
9 Vorgaben für die Anlagen	5
9.1 Anlagekategorien, Grundsatz	5
9.2 Liquide Mittel	5
9.3 Obligationen	5
9.4 Aktien	5
9.5 Immobilien	5
9.6 Alternative Anlagen	5
9.7 Derivate	5
9.8 Securities Lending	5
9.9 Anlagen beim Arbeitgeber	5
9.10 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	5
10 Wertschwankungsreserve	5
11 Loyalität in der Vermögensverwaltung	6
11.1 Vermögensverwalter	6
11.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)	6
11.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)	6
11.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)	6
11.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)	6
11.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)	7
11.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)	7
12 Kontrolle und Reporting	7
12.1 Depotführung / Global Custody	7
12.2 Wertschriftenbuchhaltung	7
12.3 Bewertung der Anlagen	7
12.4 Reporting	7
13 Kosten der Vermögensverwaltung	7
14 Unterdeckung	7
15 Haftung für Ansprüche und Verluste	7
16 Inkrafttreten	7

Anlagereglement

Ausgabe 2017

1 Allgemeines

In Anwendung von Ziffer 3 Abs. 5 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Anlagereglement im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Es werden dabei die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen festgelegt, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens eines angeschlossenen Vorsorgewerks (nachfolgend das Vorsorgewerk) zu beachten sind. Die Vorsorgewerke verwalten das Vermögen in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen dieses Anlagereglements.

Zum Vermögen eines Vorsorgewerks gehören die Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten, allfällige Vorsorgekapitalien der Rentner, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel.

In Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung gemäss Art. 51a BVG und Art. 49a BVV 2 bewilligt der Stiftungsrat den Vorsorgewerken die individuelle Vermögensanlage unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich eingehalten werden. Es gelten dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Ab einem Anlagevolumen von mindestens CHF 2 000 000 kann das Vorsorgevermögen in eines der standardisierten Anlageprofile Defensiv, Ausgewogen oder Progressiv der Zürich Anlagestiftung investiert werden (Vita Invest Basic);
- ab einem Anlagevolumen von mindestens CHF 10 000 000 kann das Vorsorgevermögen gemäss den Ziffern 8.2 und 8.3 angelegt werden (Vita Invest Portfolio und externe Anlagen);
- die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten und der erforderlichen Wertschwankungsreserve wird

durch den PK-Experten oder einen unabhängigen Anlagespezialisten geprüft;

- Anpassungen der Strategie und der Wertschwankungsreserve sind dem Stiftungsrat vorzulegen;
- die Liquidität beziehungsweise Verfügbarkeit der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Ansprüche der Versicherten ist jederzeit sichergestellt;
- der Kassenvorstand oder eine allfalls eingesetzte Anlagekommission verfügt über angemessenes Fachwissen in der Vermögensanlage;
- das Vorsorgewerk beauftragt einen oder mehrere Vermögensverwalter, die die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 erfüllen, die Vermögensanlage wahrzunehmen.

2 Grundsätze und Richtlinien

Das Vorsorgewerk wählt seine Vermögensanlage sorgfältig aus und achtet dabei insbesondere auf Sicherheit, Rendite und die Erfüllung des Vorsorgezwecks.

Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt ausschliesslich im Interesse der Destinatäre.

2.1 Sicherheit / Diversifikation

Die Anlage erfolgt unter Würdigung der gegenüber den Destinatären eingegangenen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikoverteilung. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden (Art. 50 Abs. 3 BVV 2).

Mit der Vermögensanlage ist insbesondere sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht des Vorsorgewerks langfristig erhalten und gestärkt werden kann.

2.2 Rendite / Risikofähigkeit

Beim Festlegen der strategischen Asset Allokation (SAA) sind die Risikofähigkeit des Vorsorgewerks, die erwarteten langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, die mittelfristig über dem Zinssatz zur Verzinsung des Alterskapitals liegt und die es erlaubt, dem Finanzierungskonzept des Vorsorgewerks gerecht zu werden, sowie angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden. Unverhältnismässige Risiken sind dabei zu vermeiden.

Die Risikofähigkeit des Vorsorgewerks sowie die anzustrebende Zielrendite mit entsprechendem Sicherheitsniveau ist mittels eines bedarfsgerechten Asset Liability Management sicherzustellen.

2.3 Liquidität

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden: Stiftung) jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

2.4 Ausübung der Aktionärsrechte

Aktienanlagen erfolgen ausschliesslich indirekt. Die Aktionärsrechte werden in der Regel von den Verwaltern dieser indirekten Anlagen wahrgenommen.

Sofern die Stiftung im Rahmen des sog. «proxy voting» über Mitwirkungsrechte verfügt, ist das Stimmrecht nach Möglichkeit wahrzunehmen.

3 Organisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Vorsorgewerk (Kassenvorstand)
- Geschäftsführung
- Vermögensverwalter.

4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden, nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien und der qualitativen Anforderungen an die Anlagen;
- Bewilligung der Vermögensanlage gemäss Ziff. 8.2 und 8.3, sofern die Voraussetzungen gemäss den Ziff. 1 und 2 dieses Reglementes vollumfänglich erfüllt sind;
- Überprüfung und Bestätigung der von den Vorsorgewerken vorgeschlagenen Vertragspartnern;
- Überwachung der Einhaltung der im Anlagereglement festgehaltenen Grundsätze.

5 Kassenvorstand

Der Kassenvorstand als paritätisches Organ des Vorsorgewerks:

- legt die Anlagestrategie fest;
- ist für die Bewirtschaftung des Vermögens verantwortlich;
- befolgt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements;
- kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
- überwacht periodisch die Risikofähigkeit des Vorsorgewerks und die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie;
- kontrolliert die Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV 2;
- entscheidet in besonderen Situationen über die Ausübung der Aktionärsrechte;
- bezeichnet den oder die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vermögensverwalter und bestimmt die für den Zahlungsverkehr bzw. die Depot- und Kontoführung zuständige Bank;
- regelt in Absprache und nach den Vorgaben der Stiftung die Tätigkeit der Vermögensverwalter/ Depotführung sowie das Reporting;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Über-

- einstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung sowie für die Liquiditätskontrolle;
- entscheidet bei betrieblichen Veränderungen (Restrukturierungen, Fusionen etc.), über eine allfällige Anpassung der Anlagestrategie und der Vermögensverwaltung.

6 Geschäftsführung

Im Rahmen der Vermögensanlage kommen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Reglements-konforme und fristgerechte Umsetzung von Entscheiden des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes;
- Zur Verfügungstellung der vom Stiftungsrat bzw. vom Kassenvorstand benötigten Entscheidungsgrundlagen;
- Verantwortung für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung und die Rapportierung der einzelnen Vorsorgewerke;
- Verantwortung für die Rapportierung im Rahmen der Jahresrechnung.

7 Vermögensverwalter

Die Sammelstiftung Vita Invest unterscheidet zwischen den Anlageformen «Basic», «Portfolio» und «externe Anlagen».

Bei den Anlageformen Vita Invest Basic und Vita Invest Portfolio obliegt die Selektion der Vermögensverwalter der Zürich Anlagestiftung.

Für die externe Vermögensanlage kann der Kassenvorstand auf Antrag einen eigenen Vermögensverwalter bestimmen; dieser muss die von der Stiftung geforderten Bedingungen gemäss diesem Anlagereglement erfüllen.

Die Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des Vorsorgewerks gemäss des ihnen übertragenen Mandats im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Umfang und Inhalt der zu erstellenden Reportings werden definiert;

- informieren das Vorsorgewerk unverzüglich über besondere Vorkommnisse;
- orientieren das Vorsorgewerk je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg des abgelaufenen Jahres.

8 Anlagestrategie

Die strategische Vermögensanlage wird vom Kassenvorstand vorgegeben. In Abhängigkeit des Anlagevolumens ergeben sich die nachfolgenden Möglichkeiten.

8.1 Vita Invest Basic

Der Kassenvorstand entscheidet sich für eines der drei Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung. Die folgenden, breit diversifizierte Anlagegruppen stehen zur Auswahl:

- Profil Defensiv (Valor 2.844.745)
- Profil Ausgewogen (Valor 2.844.737)
- Profil Progressiv (Valor (2.844.727)

Diese aktiv gemanagten und BVV 2 konformen Kollektivanlagen der Zürich Anlagestiftung investieren in Schweizer und internationale Aktien und Obligationen sowie alternative Anlagen (inklusive Immobilien).

Das Anlageziel ist die Optimierung der Rendite unter Einhaltung der Ziel-Wertschwankungsreserve. Diese wird gemäss Ziff. 10 ermittelt.

Die Anlagestrategie inklusive der Bandbreiten sowie die Kenndaten der Mischvermögen sind aus Anhang I ersichtlich.

8.2 Vita Invest Portfolio

Für die Vermögensanlage stehen dem Kassenvorstand sämtliche Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung zur Verfügung.

Der Anteil der einzelnen Anlagegruppen an der Gesamtanlage mit den taktischen Bandbreiten wird vom Kassenvorstand in Anlageinstruktionen festgehalten und vom Stiftungsrat genehmigt.

Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird gemäss Ziff. 10 ermittelt.

8.3 Externe Anlagen

Der Kassenvorstand des Vorsorgewerks bezeichnet einen Vermögensverwalter, der die Anforderungen der Stiftung gemäss diesem Reglement erfüllt.

Die Details der Vermögensverwaltung richten sich nach dem Anlagereglement und dem Vermögensverwaltungsvertrag.

9 Vorgaben für die Anlagen

In Ergänzung zu den gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 53 - 57 BVV 2) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 Anlagekategorien, Grundsatz

Die Aufzählung der Anlagekategorien ist abschliessend. Anlagen in weitere Anlagekategorien sind nicht gestattet.

9.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind entweder auf einem Kontokorrent oder als Festgelder bzw. Treuhandanlagen anzulegen. Festgelder und Treuhandanlagen dürfen nur bei Banken mit einem angemessenen Rating erfolgen.

9.3 Obligationen

Als Schuldner sind nur die öffentliche Hand und Privatunternehmungen erlaubt.

9.4 Aktien

Bei der Anlageklasse Aktien Schweiz sind nur Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) gestattet. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist daher nicht anwendbar.

Bei Kollektivanlagen, die die Abgabe einer Stimmempfehlung ermöglichen, kann der Stiftungsrat frei entscheiden, ob er eine solche Empfehlung abgeben will oder darauf verzichtet.

Bei der Anlageklasse Aktien Ausland sind Kollektivanlagen und Direktanlagen gestattet.

Investitionen können indexiert oder mit aktivem Management umgesetzt werden.

9.5 Immobilien

Die Vermögensanlagen in Immobilien erfolgen im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen.

Direkte Investitionen in Immobilien sind nicht zulässig.

9.6 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Infrastruktur und Insurance Linked Securities sind ohne Nachschusspflicht vorzunehmen.

Solche Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

9.7 Derivate

Derivative Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 56a BVV 2), die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind, dürfen von den Vorsorgewerken unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt werden.

Die entsprechenden Fachempfehlungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Basisanlage, welche dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, muss im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig sein.

Zulässige derivative Instrumente (Long- und Short-Positionen) sind: Call- und Put-Optionen auf physische Anlagen und Teilanlagen, Indices, Zinssätze, Devisen und Baskets, sowie Zins- und Währungsswaps, Zins-, Index- und Währungsfutures sowie Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen des Vorsorgewerks keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für das Vorsorgewerk aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein (keine Leerverkäufe).

Der Einsatz von derivativen Instrumenten wird durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastruktur-

gesetz, FinfraG) reguliert. Je nach Derivat bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten.

Es dürfen nur solche Derivate eingesetzt werden, die keine von der Vita Invest zu erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104ff FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Nicht verwendet werden dürfen insbesondere OTC-Derivatgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte gemäss Art. 107 Abs. 2 FinfraG.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

9.8 Securities Lending

Die Wertschriftenausleihe ist nicht gestattet. Im Rahmen der eingesetzten Kollektivanlagen ist diese jedoch erlaubt, falls die eingesetzten Kollektivanlagen diese zulassen.

9.9 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht gestattet. In Anwendung von Art. 57 BVV 2 sind jedoch Anlagen in Obligationen und Aktien von börsenkotierten Unternehmen, welche der Stiftung angeschlossen sind, in einzelnen Mandaten entweder im Umfang ihres Gewichtes in der Benchmark oder in vergleichbaren Mandaten zulässig.

9.10 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann, sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 möglich. (Artikel 50 Absatz 4 BVV2).

10 Wertschwankungsreserve

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen bilden die Vorsorgewerke, basierend auf den Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 eine Wertschwankungsreserve (im Folgenden: WSR). Die WSR auf der Passiv-

seite der kaufmännischen Bilanz soll die Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeithorizontes) auffangen.

Die Zielgrösse der WSR ist gemäss der finanzökonomischen Methode zu berechnen.

Bei dieser Methode wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien innerhalb der strategischen Asset Allokation (im Folgenden: SAA) die WSR ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit die geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien über einen Horizont von einem Jahr ermöglicht.

Die Berechnung der Zielwertschwankungsreserve beruht auf dem Value-at-Risk Ansatz:

Verwendet werden anerkannte Berechnungsmodelle, wie z.B. direkt auf historischer Volatilität beruhende Modelle oder auch stochastische Modelle (sog. „Monte Carlo“- Simulationsmodelle).

Die folgenden Parameter werden in der Berechnung berücksichtigt:

- Aktuelle Asset Allokation (SAA)
- Historische Volatilität σ der Strategie
- Mindestrendite i_{\min} (Sollrendite)
- Zukünftig erwartete Rendite der Anlagestrategie
- Sicherheitsniveau (Z)

Die WSR wird in Prozenten der Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien plus technische Rückstellungen) ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von min. 95% ($Z=1.644$) zugrunde gelegt, sowie eine Sollrendite, die mindestens der Verzinsung des Alterskapitals entspricht. Bei der Festlegung des Sicherheitsniveaus sind auch die Struktur und die erwartete Entwicklung der Passivseite der kaufmännischen Bilanz angemessen zu berücksichtigen

Die WSR wird bei Vertragsbeginn eingebracht oder allmählich aufgebaut. Es können Beitrags- und /oder Ertragsfinanzierung vereinbart werden. Die minimale WSR bei Vertragsbeginn wird in Abhängigkeit von der Anlagestrategie festgelegt.

Bei den Strategiefonds (Vita Invest Basic) gelten folgende Mindestanforderungen für die WSR zu Beginn: Profil De-

fensiv: 0%, Profil Ausgewogen: 4%, Profil Progressiv: 8% der Vorsorgeverpflichtungen.

Bei individuellen Anlagestrategien entspricht die WSR bei Vertragsbeginn mindestens der Hälfte des Zielwertes. Bei einer Zielwertschwankungsreserve von 8% oder weniger kann von den genannten Mindestforderungen abgewichen werden.

Die Höhe der WSR wird periodisch überprüft.

Solange die WSR nicht dem Zielwert entspricht, sind Ertragsüberschüsse zur Äufnung der WSR zu verwenden.

11 Loyalität in der Vermögensverwaltung

11.1 Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter gelten alle Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen beauftragt sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- Von der Zürich Anlagestiftung oder den Vorsorgewerken mandatierte Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen);
- die Mitglieder des Kassenvorstandes;
- die Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Mitglieder des Anlageausschusses (sofern vorhanden);
- die Geschäftsführung sowie
- weitere mit der Anlagetätigkeit beauftragte Dritte.

11.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)

Vermögensverwalter im Sinne von Ziffer 11.1 können natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48l BVV 2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften in den Ziff. 11.3 – 11.7 zu beachten.

Die Vermögensverwalter sind ausserdem zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet.

Gelten für einzelne Vermögensverwalter strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

11.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten des Vorsorgewerkes wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt wurden, dürfen weder im Stiftungsrat noch im Kassenvorstand vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für das Vorsorgewerk aufgelöst werden können.

11.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

Die vom Vorsorgewerk abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

11.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Vermögens des Vorsorgewerkes beauftragt sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen des Vorsorgewerkes zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist

- die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots ohne einen im Interesse des Vorsorgewerkes liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

11.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Die Vermögensverwalter im Sinne von Ziffer 11.1 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung oder das Vorsorgewerk ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches) zugefallen sind beziehungsweise diese der Stiftung (dem Vorsorgewerk) vollständig abgeliefert wurden.

11.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)

Der Geschäftsführer verlangt von den Vermögensverwaltern gemäss Ziff. 11.1 sowie von den Verantwortlichen im Sinne von Art. 48g BVV 2 eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

Die schriftliche Erklärung nach Art. 48l BVV 2 enthält insbesondere,

- die Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen und
- die Bestätigung, dass keine missbräuchlichen Eigengeschäfte getätigt wurden.

12 Kontrolle und Reporting

12.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotführung für ein Anlagemandat kann an einen unabhängigen Dritten (externer Vermögensverwalter oder Global Custodian) delegiert werden. Die interne Organisation des Mandatsträgers oder des Global Custodians muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Ziff. 11.

12.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Diese Aufgabe kann an einen unabhängigen Dritten delegiert werden.

12.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im wesentlichen Marktwerte). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER Nr. 26 (true & fair view).

Anlagen, für welche kein Kurswert verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (z.B. Private Equity) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

12.4 Reporting

Die Vermögensverwalter erstellen regelmässig einen schriftlichen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage.

Die Vermögensverwaltungstätigkeit gemäss Ziff. 8.3 und die Art der Berichterstattung des Vermögensverwalters sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln. Der Vermögensverwalter bestätigt der Stiftung per Ende Jahr die Einhaltung der Vorgaben für die Anlagen gemäss Ziff. 9.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Anlagetätigkeit. Die entsprechenden Berichte sind durch die Vermögensverwalter und die Stiftungsverwaltung zu erstellen.

13 Kosten der Vermögensverwaltung

Die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für die Ausarbeitung der Anlagestrategie, Anlagecontrolling, Anlagemanagement, allfälligen Vermögensübertragungen, allfällige Kosten für die Berechnung der Wertschwankungsreserven nach der finanzökonomischen Methode und der Ausbildung der Vorsorgekommission gehen zu Lasten des betreffenden Vorsorgewerks.

14 Unterdeckung

Ergibt sich für das Vorsorgewerk eine Unterdeckung, verpflichtet sich der Kassenvorstand, die Anlagestrategie zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Zudem trifft er in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche

Vorsorge und der Geschäftsführung der Stiftung geeignete Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung.

15 Haftung für Ansprüche und Verluste

Die Stiftung haftet für Ansprüche und Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

16 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Anlagereglement, Ausgabe 2016.

Das Anlagereglement kann jederzeit vom Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, im Mai 2017

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat

Anhang I

Anlagestrategie inklusive der Bandbreiten sowie Kenndaten für Vita Invest Basic

BVG Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung

Profil Strategiefonds	Profil Defensiv	Profil Ausgewogen	Profil Progressiv
Valor	2.844.745	2.844.737	2.844.727
ISIN	CH0028447453	CH0028447370	CH0028447271
Bloomberg	ZAPRDEF SW	ZAPRBLN SW	ZAPRPRO SW
Erstausgabe	Januar 2007	Januar 2007	Januar 2007
Ausgabe/Rücknahme	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
Benchmark	Customized Index	Customized Index	Customized Index
Fondswährung	CHF	CHF	CHF
Vermögensverwaltung	Diverse	Diverse	Diverse
Ziel- Wertschwankungsreserve	7-8%	9-10%	12-14%
Anlagepolitik	Ertragsoptimierung durch beschränkten Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve	Ertragssteigerungen durch ausgewogenen Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel- Wertschwankungsreserve	Ertragsmaximierung durch verstärkten Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungs-reserve
Aktien	15%-25%	20%-40%	30%-50%
Obligationen / Geldmarkt	40%-75%	35%-70%	25%-65%
Immobilien und alternative Anlagen	0%-45%	0%-45%	0%-45%
Davon alternative Anlagen	0%-15%	0%-15%	0%-15%

Stand Mai 2017